

Stadtwerke Zirndorf GmbH

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2023**

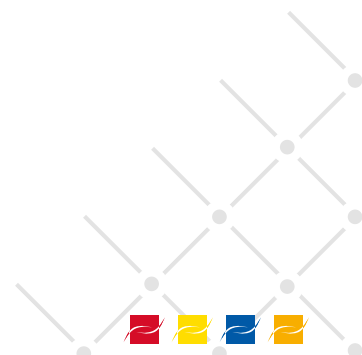
Entnahme	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene 5 MS	-	-	17:45 - 18:00	16:45 - 18:15
Netzebene 6 UM	-	-	17:45 - 18:00	17:00 - 18:15
Netzebene 7 NS	-	-	17:00 - 18:45	17:00 - 18:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Bei den Zeiten sind jeweils die Zeitstempel angegeben. (z.B. der Wert 18:00 Uhr entspricht den Mengen von 17:45 - 18:00 Uhr.

Entnahme	Erheblichkeitsschwelle
Netzebene 5	20%
Netzebene 6	30%
Netzebene 7	30%



Geschäftsbereich Netze